

## Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Freiburg am 27. Januar 2010 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 14. Juni 1984 W.u.K. 1984, Seite 374), zuletzt geändert am 19. Januar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 9, Seiten 26 - 27), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Februar 2010 erteilt.

### Artikel 1

1. Der bisherige § 12 wird § 12 Absatz 1.
2. In § 12 wird der folgende Text als Absatz 2 eingefügt.

(2) Vom Referenten (Betreuer) / von der Referentin (Betreuerin) und, so weit wie möglich, auch vom Koreferenten / von der Koreferentin sollen grundsätzlich folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

1. Die Befähigung des / der Doktoranden/in zur wissenschaftlichen Arbeit und zum kritischen Denken, einschließlich der Fähigkeit, aus durch Literaturstudium gewonnenen Erkenntnissen und vom Betreuer / von der Betreuerin vermittelten methodischen Grundlagen selbständig Lösungswege für die vorgegebenen Probleme zu entwickeln.
2. Die Eignung der angewandten Methoden zur Gewinnung und kritischen Überprüfung von Daten und Informationen sowie zu ihrer Interpretation.
3. Das persönliche Engagement und die Aktivität, mit der die gestellte Aufgabe bewältigt wurde, die sonnvolle Arbeitsplanung und die sinnvolle Strukturierung des Aufgabenkomplexes sowie der termingerechte Abschluss der Arbeit.
4. Redaktionelle Aspekte der Dissertation: Länge und Proportionierung der Arbeit, Darstellung der Grundlagen, des Untersuchungsgutes, der Untersuchungsmethodik, der Ergebnisse (einschließlich Tabellen und Abbildungen) und der Literatur, Stil und Ausdruck.

Über die allgemeinen Kriterien hinaus werden für die Benotung nachstehende Empfehlungen gegeben (\*)):

### 3 = Rite:

- a) Beobachtungsstudien (z. B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle.
- b) Experimentelle A, im Wesentlichen nachvollziehbare Arbeiten unter Anleitung, mit etablierten Methoden.
- c) theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters.

**2 = Cum laude:**

- a) Selbständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- b) Experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbständiger Durchführung der Experimente, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch den / die Doktoranden/in.
- c) Theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative des / der Doktoranden/in zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

**1 = Magna cum laude:**

- a) Anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i. d. R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) und im Wesentlichen von dem / der Doktoranden/in selbständig geplant und durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i. d. R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftliche Zeitschrift), unter Einbeziehung neuer bzw. durch den / die Doktoranden/in modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbständiger Planung und Durchführung der Arbeiten.
- c) Theoretische Arbeiten, die gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer vom / von der Doktoranden/in eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung (i. d. R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) geführt haben.

**Summa cum laude**

- a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftliche Erkenntnissen geführt haben (Veröffentlichung in „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit dem / der Doktoranden/in als Erstautor/in), mit neuen, originellen, über 1a) hinausgehenden Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von dem / der Doktoranden / in selbständig entwickelt und durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften, mit dem / der Doktoranden/in als Erstautorin), die auf der Basis eines selbständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.
- c) Theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Buchreihen mit dem / der Doktoranden/in als Erstautorin) geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz und ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, die der / die Doktorand/in selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat.
- d) Die Note „summa cum laude“ darf nur dann gegeben werden, wenn das Kolloquium von den Gutachtern als hervorragend beurteilt wurde und wenn nach einem Umlauf der Dissertation alle Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, die dem Fakultätsrat angehören, sowie die Gutachter mit der Note einverstanden sind. Werden gegen die Note Einwendungen erhoben, so ist vom Promotionsausschuss ein weiterer Gutachter für die Dissertation zu bestellen. Empfiehlt dieser die Annahme der Dissertation mit der Note „summa cum laude“, so muss dieser Empfehlung von den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fakultätsrates mit Dreiviertelmehrheit zugestimmt werden.

\*)

Experimentell im Sinne dieser Empfehlungen ist eine Studie dann, wenn die Einflussfaktoren, die studiert werden sollen, vom Untersucher selbst oder nach einem von ihm festgelegten Verfahren gesteuert werden, wie z. B. bei in-vitro-Experimenten, Tierversuchen und randomisierten klinischen Studien. Studien, bei denen die Einflussfaktoren nur festgestellt (beobachtet) werden, wie z. B. bei Fall-Kontroll-Studien oder Kohortenstudien, sind hier unter Beobachtungsstudien zusammengefasst. Theoretisch werden hier solche Arbeiten genannt, für die keine eigene Datengewinnung erfolgt ist.

3. In § 14 entfällt der Absatz 2; die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

### **Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Freiburg, den 22. März 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor